

Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang "Deutsches und Französisches Recht"
Vom 28. November 2012
StAnz. S. 31

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Juni 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang "Deutsches und Französisches Recht" beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21.11.2012, Az: 03/02/03/05/TM, genehmigt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat zu den besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung am 30. Oktober 2012, Az.: 9525 Tgb Nr. 269/12 sein Einvernehmen erteilt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Partnerschaftsverträge; Verteilung der Plätze für das Studienjahr an französischen Hochschulen.....	3
§ 4 Umfang und Art der Bachelorprüfung.....	4
§ 5 Regelstudienzeit, Fristen und Aufbau des Studiums.....	5
§ 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	6
§ 7 Studienumfang, Module.....	8
§ 8 Prüfungsausschuss.....	8
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	10
II. Prüfung.....	11
§ 11 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung.....	11
§ 12 Modulprüfungen.....	12
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen und Seminare.....	13
§ 14 Mündliche Prüfungen.....	13
§ 15 Praktische Studienzeit.....	14
§ 16 Bachelorarbeit.....	15

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	16
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen.....	17
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	17
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	19
III. Schlussbestimmungen	20
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 23 Widerspruch.....	20
§ 24 Informationsrecht der oder des Studierenden.....	20
§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr	21
§ 25 Inkrafttreten.....	21
IV. Anhang	22
1. Module	22
2. Umrechnungstabelle	33

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er dient der integrierten Ausbildung im deutschen und französischen Recht und hat dabei zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

Nr. 1 Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 HochSchG;

Nr. 2 Vorliegen hinreichender französischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2

(2) Hinreichende Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 entsprechen in der Regel dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens und sind gegeben, wenn

Nr. 1 die französische Sprache Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist oder

Nr. 2 die Bewerberin oder der Bewerber Französischkenntnisse durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde, oder eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]) nachgewiesen hat oder

Nr. 3 die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich an einem französischen Sprachtest des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften teilgenommen oder das Diplôme d'Etudes en Langue Française B1 (DELF B1) abgelegt hat.

Der Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse der französischen Sprache muss gegenüber einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Person geführt werden, die hauptamtliche Lehrkraft im Fach Französisch oder vergleichbar qualifiziert sein muss. Der Nachweis der französischen Sprachkenntnisse muss in den Fällen von Ziffer 2 und 3 durch Vorlage geeigneter Bescheinigungen und Urkunden geführt werden.

(3) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ setzt weiterhin voraus, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder den Examensstudiengang Rechtswissenschaft noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

§ 3

Partnerschaftsverträge; Verteilung der Plätze für das Studienjahr an französischen Hochschulen

(1) Das vierte Studienjahr des Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ ist an einer französischen Partnerhochschule zu absolvieren. Dazu schließt der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit Partnerhochschulen Partnerschaftsverträge, in denen diese sich verpflichten, Studierende des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des vierten Studienjahres und der Bachelorprüfung zu betreuen und insbesondere ein Studienangebot in modularisierter Form und im Umfang von mindestens 60 LP gemäß § 7 Abs. 3 bereitzustellen. Die Module sollen akkreditiert sein.

(2) In den Partnerschaftsverträgen wird die Zahl der für Studierende des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt. Der Partnerschaftsvertrag kann vorsehen, dass satzungsmäßige Mitglieder der Partneruniversität an der Auswahl der Studierenden mitwirken. Weiterhin enthält der Partnerschaftsvertrag einen Schlüssel zur Umrechnung der Noten. Die Partnerschaftsverträge und die Zahl der Studienplätze an den Partnerhochschulen werden von der Dekanin oder dem Dekan durch Aushang am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekanntgemacht. Die Partnerschaftsverträge können im Dekanat oder bei einer von der Dekanin oder dem Dekan bestimmten Stelle eingesehen werden.

(3) Bestehen Partnerschaftsverträge mit mehr als einer französischen Partnerhochschule, findet zur Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die einzelnen Partnerhochschulen ein Verteilungsverfahren nach den Absätzen 4 bis 7 statt.

(4) Im Verteilungsverfahren für das Studienjahr in Frankreich werden die Plätze nach Maßgabe der in den Partnerschaftsverträgen vereinbarten Plätze vergeben. Dazu ist innerhalb einer von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festzulegenden Frist im Verlaufe des fünften Studienhalbjahres ein Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, in dem verbindlich erklärt wird, an welcher französischen Partneruniversität das Auslandsstudium durchgeführt werden soll (Erstwunsch). Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine weitere ausländische Partneruniversität für den Fall benennen, dass ein Auslandsstudium an der nach Satz 2 angegebenen Partneruniversität nicht möglich ist (Zweitwunsch). Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine weitere ausländische Partneruniversität für den Fall benennen, dass ein Auslandsstudium an der nach Satz 3 angegebenen Partneruniversität nicht möglich ist (Drittwunsch). Dem Antrag müssen die Unterlagen beigelegt werden, die für den Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der bei einer Partneruniversität nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht, so sind alle Bewerberinnen und Bewerber für das Auslandsstudium an dieser Partneruniversität zuzuweisen.

(6) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der bei einer Partneruniversität nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze, so sind zunächst diejenigen Bewerberinnen und Bewerber für das Auslandsstudium an dieser Partneruniversität zuzuweisen, die diese Partneruniversität als Erstwunsch angegeben haben, danach diejenigen, die diese Partneruniversität als Zweitwunsch angegeben haben, danach diejenigen, die diese Partneruniversität als Drittwunsch angegeben haben.

(7) Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Partneruniversität als Wunsch mit dem gleichen Rang angegeben, so prüft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob aufgrund sozialer Kriterien, insbesondere Schwerbehinderung und Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines Angehörigen, Bewerberinnen oder Bewerber für den Studienort ihres Erstwunsches bevorzugt zu berücksichtigen sind. Diesbezügliche Gründe für den Studienortwunsch sind von den Studierenden anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Über die Zuweisung auf die verbliebenen Studienplätze an den Partnerhochschulen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Anzahl und der Noten der bisher in diesem Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Entscheidung über die Zuweisung schriftlich mit. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht der Partneruniversität des Erstwunsches zugewiesen, so ist die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

Nr. 1 den studienbegleitenden Modulprüfungen,

Nr. 2 der Bachelorarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit, Fristen und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 240 Leistungspunkte gemäß § 7 Absatz 2 zu erreichen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Studium von sechs Semestern an der Universität Mainz (Inlandsstudium), das im zeitlichen Gesamtumfang 94 Semesterwochenstunden in den für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst, sowie in ein Studium von zwei Semestern an einer französischen Partneruniversität des Fachbereichs gemäß § 3 Abs. 1 (Auslandsstudium).

(3) Das Auslandsstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Vor Beginn des Auslandsstudiums sollen 174 Leistungspunkte erbracht werden. Voraussetzung für die Aufnahme des Auslandsstudiums ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss der drei Module „Bürgerliches Recht IV“, „Strafrecht III“ und „Öffentliches Recht IV“. In begründeten Einzelfällen kann das Auslandsstudium auch dann begonnen werden, wenn in einem dieser Module die Modulprüfung noch nicht abgeschlossen wurde; der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung ist im Verlauf des ersten Semesters des Auslandsstudiums nachzuweisen. Geschieht dies nicht, kann die Université de Bourgogne die Zulassung zum Masterstudium zurücknehmen.

(4) Das Inlandsstudium soll in den ersten sechs Semestern absolviert werden, das Auslandsstudium soll im siebten und achten Semester absolviert werden.

(5) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 40 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 80 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 120 LP,
4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 160 LP,
5. nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 200 LP.
6. nach Abschluss des 6. Studienjahres 240 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Werden im Falle des Satzes 3 die Mindestleistungspunkte im Folgesemester erreicht, verlängern sich die Fristen gemäß Satz 2 für den Erwerb der weiteren Leistungspunkte um jeweils ein Semester (Fristverlängerung). Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals

nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt sind

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 6

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 12 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig

gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen und Übungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienzeiten sind in § 15 Abs. 10 geregelt.

(9) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Dazu ist innerhalb einer von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festzulegenden Frist im Verlaufe des fünften Studienhalbjahres ein Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, dem die Unterlagen beigefügt werden, die für den Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlich sind. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Vergabe von Leistungspunkten für Module des vierten Studienjahres erfolgt nach den Vorgaben der jeweiligen Partneruniversität.

§ 7

Studienumfang, Module

(1) Das Inlandsstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Diese umfassen 101 SWS. Das Auslandsstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten. Zu den Lehrveranstaltungen gemäß Satz 1 zählt auch ein 4-wöchiges Berufspraktikum in einem französischsprachigen Staat. Die näheren Voraussetzungen sind in § 15 geregelt.

(2) Von den nach § 7 Abs. 1 Satz 1 für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen 240 Leistungspunkten (LP) entfallen:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 168 LP, |
| 2. für Praktika gemäß Absatz 4: | 6 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 6 LP, |
| 4. auf das Auslandsstudium | 60 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Veranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

4) Über die in Absatz 2 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 4-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Das Praktikum ist nicht Teil des vierten Studienjahres und soll bereits während der ersten drei Studienjahre in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt

darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Eine gleichwertige Qualifikation ist insbesondere dann gegeben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer erfolgreich die erste Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 JAG Rheinland-Pfalz

bestanden hat. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, einen Studierenden bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Auch die Prüfungsberechtigten der ausländischen Partneruniversitäten des Fachbereichs können zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Prüfungsleistungen heranzuziehen. Die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang, der zur ersten juristischen Prüfung führt (Examensstudiengang), wird anstelle der Module 1 bis 7 anerkannt. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Absatz 11 bleibt hiervon unberührt.

(3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zu den von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz genannten Fristen vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Die an einer französischen Partnerschule erworbene Licence wird mit 174 Leistungspunkten anerkannt, die auf die Pflichtmodule und das Praktikum gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 entfallen.

II. Prüfung

§ 11

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist im ersten Semester des Bachelorstudiums zu stellen, und zwar bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 31. Mai, bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 30. November. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Wird der Antrag im ersten Semester nicht oder nicht fristgemäß gestellt, so können in diesem Semester keine Prüfungsleistungen erbracht werden; er ist fristgemäß im Folgesemester zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Form des Antrags.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen

Nr. 1 Nachweis der Einschreibung im Studiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität (§ 3 Abs. 1),

Nr. 2 eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg sich der Studierende in Deutschland einer staatlichen Pflichtfachprüfung, einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung, einer juristischen Bachelor- oder Masterprüfung oder einer anderen juristischen Abschlussprüfung unterzogen hat. Die oder der Studierende hat dabei zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 13 und 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 13 und 14 statt. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls besucht wird. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(7) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-6 entsprechend.

(8) Für Modulprüfungen während des Auslandsstudiums an der Partneruniversität gelten die Prüfungsbedingungen der Partneruniversität gemäß der Prüfungsordnung der Partneruniversität für den Studiengang, in den die Studierenden dort während ihres Studienjahres eingeschrieben sind.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen und Seminare

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 2 Stunden und höchstens 3 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel 3 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung. Der Zeitraum, der zur Anfertigung der Hausarbeit zur Verfügung steht, darf länger sein als der Bearbeitungszeitraum selbst. Die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, insbesondere über die zulässigen Gesetzestexte, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Findet die Modulprüfung im Rahmen eines Seminars statt, so besteht die Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit (Seminararbeit), die im Rahmen des Seminars mit einem unbenoteten mündlichen Vortrag (Referat) zu erläutern ist. Die Prüfungsleistung kann auch in einer Gruppenarbeit bestehen; dabei können insbesondere binationale Gruppen aus deutschen Studierenden und den Studierenden der ausländischen Partneruniversität gebildet werden.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 10, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 15 Praktische Studienzeit

(1) Die praktische Studienzeit (§ 7 Abs. 2 Satz 2) dauert 4 Wochen. Die praktische Studienzeit ist in Frankreich oder in einem Staat, in dem Französisch gesprochen wird, zusammenhängend an einer Stelle abzuleisten, an der überwiegend Französisch gesprochen wird. Zu Beginn des Praktikums sind die Studierenden förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die praktische Studienzeit ist während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Wird sie während des Inlandsstudiums abgeleistet, sind dabei die Vorlesungszeiten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz maßgeblich. Wird sie während des Auslandsstudiums abgeleistet, sind dabei die Vorlesungszeiten der ausländischen Partneruniversität maßgeblich. Wird sie unmittelbar vor dem Auslandsstudium abgeleistet, richtet sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit danach, wann die Vorlesungszeit der Universität Mainz in dem dem Auslandsstudium vorangehenden Semester endet; das Ende der vorlesungsfreien Zeit richtet sich danach, wann die Vorlesungszeit der ausländischen Partneruniversität im ersten Semester des Auslandsstudiums beginnt. Wird eine Station unmittelbar nach dem Auslandsstudium abgeleistet, richtet sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit danach, wann die Vorlesungszeit der ausländischen Partneruniversität im zweiten Semester des Auslandsstudiums endet; das Ende der vorlesungsfreien Zeit richtet sich danach, wann die Vorlesungszeit der Universität Mainz in dem dem Auslandsstudium nachfolgenden Semester beginnt. Der Nachweis obliegt der oder dem Studierenden.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktische Studienzeit ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen (Ausbildungsnachweis). Der Ausbildungsnachweis muss die Bezeichnung der Ausbildungsstelle, den Namen der Ausbilderin oder des Ausbilders, Angaben zur Person des Studierenden (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

§ 16 **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die oder den Studierende bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(3) Die Meldung zur Bachelorarbeit unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers erfolgt an den Prüfungsausschuss in der Regel gegen Ende des 7. oder zu Beginn des 8. Semesters, sofern mindestens 180 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Meldung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen des Studiengangs zu erfolgen; andernfalls vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema. Sind die Voraussetzungen zur Anmeldung erfüllt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorarbeit zugelassen; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Thema der Arbeit wird sodann durch die Betreuerin oder den Betreuer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmt.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache angefertigt werden. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit auf Französisch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(7) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(9) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(10) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 3 Punkte) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 3 Punkte) auseinander, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der im Rahmen der Bewertungen der Gutachtenden abschließend entscheidet (Stichentscheid).

(11) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz entsprechend.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(3) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 8 Abs. 3 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen inländischen Modulprüfungen gemäß § 12, die Note für die Bachelorarbeit und die gemäß Absatz 5

umgerechnete Note des vierten Studienjahres mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen des Auslandsstudiums (§ 5 Abs. 2) werden durch die ausländische Partneruniversität des Fachbereichs nach ihrem eigenen Noten- und Bewertungssystem bewertet. Sie werden in eine Note und Punktzahl nach § 8 Abs. 2 JAPO umgerechnet. Die Umrechnung richtet sich dabei nach den mit Zustimmung des Fachbereichsrats in den jeweiligen Partnerschaftsvertrag aufgenommenen Umrechnungstabelle. Im Fall des Fehlens oder der Ungültigkeit einer solchen Umrechnungstabelle beschließt der Fachbereichsrats Vorschriften zur Durchführung der Umrechnung.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, insbesondere im rechtswissenschaftlichen Examensstudiengang, die denen im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 12.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 12 zu den gemäß § 7 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(2) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die oder der Studierende nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, insbesondere durch Benutzung unzulässig kommentierter Gesetzestexte, zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) absolviert. Stört eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 16 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung

als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die beteiligte Partnerhochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Informationsrecht der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über die Noten ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogene Bewertung gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 28. November 2012

Der Dekan

des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Andreas R o t h

IV. Anhang

1. Module

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Modul Bürgerliches Recht I
2. Modul Bürgerliches Recht II
3. Modul Strafrecht I
4. Modul Strafrecht II
5. Modul Öffentliches Recht I
6. Modul Öffentliches Recht II
7. Modul Fallbearbeitung in einem Rechtsgebiet mit Hausarbeit

8. Modul Bürgerliches Recht III
9. Modul Bürgerliches Recht IV
10. Modul Strafrecht III
11. Modul Öffentliches Recht III
12. Modul Öffentliches Recht IV

13. Modul Fachspezifisches Französisch und Methodik des französischen Rechts
14. Modul Methodik und Systematik des französischen Rechts
15. Modul Rechtsvergleichendes Seminar
16. Modul Praktische Studienzeit

17. Modul Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht I
18. Modul Grundkenntnisse: Europäisches Wirtschaftsrecht
19. Modul Ergänzende Kenntnisse I
20. Modul Aufbaukompetenzen und Professionalisierung I
21. Modul Wahlfächer I
22. Modul Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht II
23. Modul Grundkenntnisse: Internationales Handelsrecht
24. Modul Ergänzende Kenntnisse II
25. Modul Aufbaukompetenzen und Professionalisierung II
26. Modul Wahlfächer II

1. Modul „Bürgerliches Recht I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
BGB Allgemeiner Teil	V	2	Pfl	4	7		
Schuldrecht I und II	V	3	Pfl	5	8		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				9 SWS	15 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

2. Modul „Bürgerliches Recht II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	3	Pfl	2	4		
Sachenrecht	V	4	Pfl	4	6		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				6 SWS	10 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

3. Modul „Strafrecht I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Strafrecht I	V	1	Pfl	4	7		
Strafrecht II	V	2	Pfl	4	7		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	14 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

4. Modul „Strafrecht II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Strafrecht III	V	4	Pfl	2	4		
Strafrecht IV	V	4	Pfl	4	6		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				6 SWS	10 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

5. Modul „Öffentliches Recht I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Staatsrecht I	V	1	Pfl	4	7		
Staatsrecht II	V	1	Pfl	4	7		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				8 SWS	14 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

6. Modul „Öffentliches Recht II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Verwaltungsrecht I	V	2	Pfl	4	7		
Europarecht I	V	2	Pfl	3	5		
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)						
Gesamt				7 SWS	12 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

7. Modul „Fallbearbeitung in einem Rechtsgebiet mit Hausarbeit“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung wissenschaftliches Arbeiten	V/Ü	3	Pfl	2	9		
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Gesamt				2 SWS	9 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

8. Modul „Bürgerliches Recht III“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Schuldrecht III	V	4	Pfl	2	3		
Erbrecht	V	4	Pfl	2	3		
Familienrecht	V	5	Pfl	2	3		
Handelsrecht	V	5	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	s. 9. Modul						
Gesamt				8 SWS	12 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 1, 2 und 7						

9. Modul „Bürgerliches Recht IV“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Zivilprozessrecht	V	5	Pfl	3	5		
Übung Bürgerliches Recht für Fortgeschrittene	Ü	5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	2 Modulteilprüfungen im Rahmen der Übung als übergreifende Modulprüfung für die Module 8 und 9: 1 Klausur (180 Minuten) und 1 Hausarbeit Die Gesamtnote der Modulprüfung wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet und geht, mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte für die Module 8 und 9 gewichtet, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.						
Gesamt				5 SWS	9 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 1, 2 und 7						

10. Modul „Strafrecht III“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Strafrecht V	V	4	Pfl	4	6		
Strafprozessrecht	V	4	Pfl	2	3		
Übung Strafrecht für Fortgeschrittene	Ü	4	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	2 Modulteilprüfungen im Rahmen der Übung: 1 Klausur (180 Minuten) und 1 Hausarbeit Die Gesamtnote der Modulprüfung wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.						
Gesamt				8 SWS	12 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 3, 4 und 7						

11. Modul „Öffentliches Recht III“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Allgemeines Verwaltungsrecht II und III	V	5	Pfl	2	3		
Verwaltungsprozessrecht	V	5	Pfl	4	6		
Europarecht II	V	5	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	s. Modul 12						
Gesamt				8 SWS	12 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 5 bis 7						

12. Modul „Öffentliches Recht IV“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Polizei- und Ordnungsrecht	V	6	Pfl	2	3		
Baurecht	V	6	Pfl	2	3		
Kommunalrecht	V	6	Pfl	2	3		
Übung Öffentliches Recht für Fortgeschrittene	Ü	6	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	2 Modulteilprüfungen im Rahmen der Übung als übergreifende Modulprüfung für die Module 11 und 12: 1 Klausur (180 Minuten) und 1 Hausarbeit Die Gesamtnote der Modulprüfung wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet und geht, mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte für die Module 11 und 12 gewichtet, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.						
Gesamt				8 SWS	12 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 5 bis 7						

13. Modul „Fachspezifisches Französisch und Methodik des französischen Rechts“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Fachspezifisches Französisch I	SK	1	Pfl	2	3		
Fachspezifisches Französisch II	SK	2	Pfl	2	3		
Methodik des französischen Rechts I	Ü	3	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Übergreifende Modulprüfung für Modul 13 und 14: 1 Klausur (90 Minuten) in einer der Veranstaltungen „Fachspezifisches Französisch“ oder eine mündliche Prüfung (10 Minuten) im Rahmen des Intensivkurses. Die Note der übergreifenden Modulprüfung wird mit Gesamtzahl der Leistungspunkte für die Module 13 und 14 gewichtet und geht so in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.						
Gesamt				6 SWS	9 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

14. Modul „Methodik und Systematik des französischen Rechts“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung

Methodik des französischen Rechts II	Ü	5	Pfl	2	4		
Intensivkurs zum französischen Recht	Ü	6	Pfl	2	5		
Modulprüfung:	Übergreifende Modulprüfung für Modul 13 und 14: 1 Klausur (90 Minuten) in einer der Veranstaltungen „Fachspezifisches Französisches“ oder eine mündliche Prüfung (10 Minuten) im Rahmen des Intensivkurses. Die Note der übergreifenden Modulprüfung wird mit Gesamtzahl der Leistungspunkte für die Module 13 und 14 gewichtet und geht so in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.						
Gesamt				4 SWS	9 LP	keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

15. Modul „Rechtsvergleichendes Seminar“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Rechtsvergleichendes Seminar	S	6	Pfl	2	9	Keine	Keine
Modulprüfung:	1 Modulprüfung: Mündliche Prüfung in Form eines Referats Die Prüfungsleistung kann aus in einer Gruppenarbeit bestehen; dabei werden binationale Gruppen aus deutschen Studierenden und den Studierenden der ausländischen Partneruniversität gebildet.						
Gesamt				2 SWS	9 LP	Keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

16. Modul „Praktische Studienzeit“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
praktische Studienzeit im Umfang von 4 Wochen	Pr	4				Praktikumsbericht	
Modulprüfung:	Keine						
Gesamt					6 LP	Keine	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul 17 „Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit international privé 1: conflit de lois	V	7	P	3		
Droit international privé 1: conflit de lois	Ü	7	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				4,4 SWS	6 LP	

Modul 18 „Grundkenntnisse: Europäisches Wirtschaftsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit européen des affaires	V	7	P	3		
Droit européen des affaires	Ü	7	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				4,4 SWS	6 LP	

Modul 19 „Ergänzende Kenntnisse I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit du marché unique: libre circulation des personnes	V	7	P	2,7		
Langue étrangère	SK	7	W	1,5		
Histoire du droit privé de la famille	V	7	W	2,7		
Modulprüfung	Klausur und/oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				4,2/5,5 SWS	6 LP	
Sonstiges	Die Vorlesung zum Recht des gemeinsamen Marktes ist verpflichtend. Aus den beiden anderen Veranstaltungen ist eine auszuwählen.					

Modul 20 „Aufbaukompetenzen und Professionalisierung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Assurances internationales	HS	7	P	1,4		
Contrat international du travail	HS	7	P	0,5		
Accords de distribution	HS	7	P	0,6		
Accords de transfert de technologie	HS	7	P	0,9		
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				3,5 SWS	6 LP	

Modul 21 „Wahlfächer I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit commercial 1: instruments de paiement et de crédit	V	7	W	3		
Droit civil 1: les régimes matrimoniaux	V	7	W	3		
Droit fiscal 1	V	7	W	3		
Droit financier	V	7	W	3		
Droit processuel	V	7	W	3		
Droit de la paix et de la sécurité internationale	V	7	W	2,7		
Droit privé immobilier	V	7	W	3		
Droit des obligations	V	7	W	3		
Droit des sûretés et des garanties	V	7	W	3		
Droit des sociétés	V	7	W	3		
Langue 2	SK	7	W	1,5		
Modulprüfung	Klausur oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				1,5/2,7 /3 SWS	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen. Es sind nur Veranstaltungen wählbar, die kollisionsfrei angeboten werden.					

Modul 22 „Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit international privé 2: conflit de juridictions	V	8	P	3		
Droit international privé 2: conflit de juridictions	Ü	8	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				4,4 SWS	6 LP	

Modul 23 „Grundkenntnisse: Internationales Handelsrecht“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit du commerce international	V	8	P	3		
Droit du commerce international	Ü	8	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				4,4 SWS	6 LP	

Modul 24 „Ergänzende Kenntnisse II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit comparé	V	8	P	2,7		
L'impact des droits fondamentaux sur le droit privé. Une comparaison franco-allemande	V	8	P	1,4		
Modulprüfung	Klausur					
Gesamt				4,1 SWS	6 LP	

Modul 25 „Aufbaukompetenzen und Professionalisierung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Initiation à la recherche		8	P			
Langue étrangère	SK	8	W	1,5		
Histoire du droit des affaires	V	8	W	2,7		
C2i métiers du droit (facultatif) Formation autonome à distance	FS	8	F			
Modulprüfung	Forschungsbericht sowie Klausur und/oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				1,5/2,7 SWS	6 LP	
Sonstiges	Die Erstellung des Forschungsberichts ist verpflichtend. Weiterhin ist eine der beiden Lehrveranstaltungen auszuwählen.					

Modul 26 „Wahlfächer II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Droit commercial 2: droit de la faillite	V	8	W	3		
Droit civil 2: les successions	V	8	W	3		
Droit fiscal 2	V	8	W	3		
Droit international public approfondi	V	8	W	2,7		
Propriétés intellectuelles	V	8	W	2,7		
Droit de la paix et de la sécurité internationale	V	8	W	3		
Droit de la famille	V	8	W	3,5		
Droit des obligations 2	V	8	W	3		
Droit des contrats spéciaux	V	8	W	3		
Droit des sociétés 2	V	8	W	3		
Langue 2	SK	8	W	1,5		
Modulprüfung	Klausur oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				1,5/2,7 /3/3,5 SWS	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen. Es sind nur Veranstaltungen wählbar, die kollisionsfrei angeboten werden.					

F	=	Fakultativ
FS	=	Fernstudium
HS	=	Hauptseminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
SK	=	Sprachkurs
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung mit integrierter Übung
W	=	Wahlpflichtveranstaltung

2. Umrechnungstabelle

Die nachstehende Notenumrechnungstabelle zwischen französischen und deutschen juristischen Noten folgt § 6 der Übereinkunft zwischen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Université de Bourgogne in Dijon und dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Rechtswissenschaftliche Abteilung) vom 16. Mai 1988 und wird hier informationshalber abgedruckt.

deutsche Punkte (Mainz)	französische Punkte (Dijon)
0	0
1	1 - 3
2	4 - 6
3	7 - 9
4	10
5	10,5
6	11
7	11,5
8	12
9	12,5
10	13
11	13,5
12	14
13	15
14	16
15	17
16	18
17	19
18	20